

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, auf erfolgte Vortragserstattung im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium, gnädigst beschlossen haben, den von dem Vereine der Rittergutsbesitzer des Neustädter Kreises zu Abänderung seines Statuts vom 18. September 1856 (Reg. Bl. vom Jahre 1857, Seite 13) in den General-Versammlungen vom 15. Juni und 3. Oktober d. J. gefaßten Beschlüssen, welche also lauten:

**Zu §. 16:** Die Bestimmung des §. 16 des Statuts vom 18. September 1856 wird für die Dauer der von dem Vereine der Rittergutsbesitzer des Neustädter Kreises übernommenen Zins-Garantie für die Eisenbahn Gera-Eichicht dahin abgeändert:

„daß Geldbeiträge nach dem Maßstabe der von den betreffenden, zum Verein gehörigen Rittergütern zu zahlenden Steuer vom Einkommen aus Grund und Boden, soweit solche zur Realisirung oben gedachter Garantie-Erklärung nöthig werden, auch über den Betrag von Zwei Thalern erhoben werden können und sollen;

„daß bei der Repartirung der Garantie-Beiträge das Grundeinkommen, welches die verschiedenen Rittergutsbesitzer aus ihren bäuerlichen Grundstücken beziehen, gleichfalls in Rechnung gezogen werden soll und daß Geldbeiträge der Vereinsmitglieder auch in einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden können.“

**Zu §. 25** des gedachten Statuts:

„daß auf die Dauer der übernommenen Zins-Garantie der Austritt aus dem Vereine nur gegen eine nach Ermessen des Vereins genügende Sicherheit den Mitgliedern zustehe“

die landesherrliche Genehmigung zu erteilen, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. Dezember 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

**J. von Helldorff.**